

Satzung des Oldtimervereins Kohren-Sahlis e.V. im ADAC

§1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt und vermittelt die Entstehung und die Geschichte der Fahrzeugentwicklung und hat sich zu diesem Zwecke die Schaffung und den Betrieb eines Anschauungsprojektes zum Ziel gesetzt.

§2 Tätigkeiten des Vereines

(1) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig (im Sinne der §§ 51 ff AO) tätig und verfolgt also mit seinen Aktivitäten keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

(2) Der Verein darf sämtliche zur Erreichung oder der Förderung der Erreichung seines Zweckes dienende Geschäfte und wirtschaftliche Aktivitäten durchführen, solange der daraus entstehende finanzielle Ertrag und /oder geldwerte Vorteil allein und ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet wird.

(3) Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

(4) Der Verein fördert den KFZ-Veteranen-Motorsport und führt unter Beachtung der sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen selbst Veranstaltungen durch.

(5) Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Betreiben einer Jugendwerkstatt, Jugendverkehrserziehung.

§3 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der am 20.04.2000.in Kohren-Sahlis gegründete Verein führt den Namen "Oldtimerverein Kohren-Sahlis e.V. im ADAC"

(2) Sitz des Vereins ist 04654 Frohburg, OT Terpitz Nr. 16

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

(1) Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Anmeldeantrag mit dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme eines jeden Antragstellenden in den Verein entscheidet grundsätzlich und bindend der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

a) durch das Ableben des Mitgliedes

b) durch einen förmlichen Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

c) durch eine Streichung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung bewirkt werden kann.

wenn

- das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder

- die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint,

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine wie auch immer gearteten Ansprüche aus dem Vereinsvermögen und auch keine wie auch immer gearteten Rechte am Vereinsvermögen.

(6) Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 5 Beiträge, Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

(2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch den Erhalt unverhältnismäßig hoher Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. **die Mitgliederversammlung**
2. **der Vorstand**
3. **der Beirat** der auf Beschluß des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern gebildet werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten; sie beschließt insbesondere über:

1. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. den Jahresabschluß des Vereines
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. den Ausschluß eines Mitgliedes
6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorstand. Die Einladung muß die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten und ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes; sie muß mindestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung zur Post (Poststempel) gegeben werden. Jedes Mitglied kann Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Datum der Versammlung schriftlich beantragen; die Mitgliederversammlung stimmt über die Annahme solcher Ergänzungs- und/oder Änderungsanträge ab.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §§ 1 und 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen; kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Wahl erfolgt für die Dauer von Fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die verbleibende Amtszeit vom verbleibenden Restvorstand ein Nachfolger gewählt werden.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden:

1. der Vorsitzende,
2. der Stellvertretende Vorsitzende,
3. der Kassenwart
4. der technische Leiter
5. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich; eigene Aufwendungen, welche dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, werden dem Vorstand/Vorstandsmitglied vom Verein und aus dem Vereinsvermögen gegen Vorlage entsprechender Nachweise oder Glaubhaftmachung des jeweiligen Aufwandes, erstattet.

(5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal monatlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden an die Vorstandsmitglieder, im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden ergeht die Einladung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann jederzeit unter Verzicht auf eine förmliche Einladung sowie unter Verzicht auf die auf eine Einladung anzuwendenden Form- und Fristvorschriften zusammentreten, wenn alle Vorstandsmitglieder im Sitzungsprotokoll diesem Verzicht zustimmen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanztätigkeit werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder oder Beiräte dürfen nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich Buchführung und Kasse zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erläßt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Nach Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige „ADAC Luftrettung GmbH“ Am Westpark 8, 81373 München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Terpitz, den 22.03.2019